
**Geschäftsordnung
des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
des Kreises Steinfurt vom 04.12.2014
in der Fassung vom 25.09.2018
- in Kraft getreten am 01.10.2018 -**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes hat der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 25.09.2018 durch Änderungen folgende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie sind dabei unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten und Unterlagen, soweit diese nicht in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Beirat beendet ist. Im Übrigen gilt § 24 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 30 der Gemeindeordnung NRW.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, einem Angehörigen (§ 31 Abs. 5 GO NRW) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch

die Angelegenheit berührt werden. Im Übrigen gilt § 31 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

- (4) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit, ohne dass hieran das Mitglied mitwirken darf.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Beirates entsprechend.

§ 2

Vorsitzender

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab der ersten Sitzung. Danach tauschen der Vorsitzende und der Stellvertreter automatisch ihre Ämter für den Rest der Wahlperiode. Dies gilt erstmals für die X. Wahlperiode des Beirates.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder beschlossen wird.
- (4) Wird der Vorsitzende oder sein Stellvertreter abberufen oder endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist

eine Neuwahl für den Rest der jeweiligen Amtsdauer gem. Abs. 1 vorzunehmen.

- (5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Sitzungen des Beirates. Sind beide verhindert, wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur Unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
- (7) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden dürfen, tritt der Vorsitzende an die Stelle des Beirates. Er bemüht sich jedoch, vor der Abgabe einer Stellungnahme die Auffassung anderer Mitglieder des Beirates einzuholen. Über die von ihm abgegebene Stellungnahme unterrichtet er den Beirat.

§ 3

Einberufung des Beirates

- (1) Der Beirat ist mit Angabe des Sitzungsortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung kann nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. nachzureichen.

Im Rahmen eines digitalen Sitzungsdienstverfahrens erfolgt die Einberufung des Naturschutzbeirates auf elektronischem Weg unter Hinweis auf die Einladung und die Tagesordnung sowie die erläuternden Beratungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem des Kreises Steinfurt.

Auf Wunsch einzelner Beiratsmitglieder und stellvertretenden Beiratsmitglieder werden Ihnen die vorstehenden Unterlagen weiterhin in Papierform übersandt. Umfangreiche Sitzungsunterlagen (z. B. umfangreiche Planungsunterlagen und landschaftspflegerische Begleitpläne) werden nicht in Papierform zur Verfügung gestellt, sondern müssen ggf. bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

- (2) Die Sitzungen des Beirates werden im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekannt gegeben.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Bei einer schriftlichen Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung 11 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (4) Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen ist den Stellvertretern nachrichtlich zuzusenden. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 zum digitalen Sitzungsdienstverfahren gelten entsprechend.
- (5) Soweit Mitglieder verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie für eine möglichst frühzeitige Benachrichtigung ihres Vertreters Sorge zu tragen.
- (6) An den Sitzungen des Beirates nimmt die Untere Naturschutzbehörde teil.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen für die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden des Beirates im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Hierbei muss als erste Tagesordnungspunkte stets folgende Reihenfolge eingehalten werden:
 - a) Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirates
 - b) Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
- (2) Vor Eintritt in die Beratung sind die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Beirates vorbringen. Sie sind an den Vorsitzenden zu richten. Dabei sollen Vor-

schläge und Anregungen von Beiratsmitgliedern spätestens 24 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind nebst Anlagen den Sitzungsunterlagen der Einladung beizufügen bzw. nachzureichen.

- (4) In der Sitzung kann die in der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Vertreter anwesend ist.
- (2) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (4) Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist abweichend von Absatz 2 eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich oder geheim wird abgestimmt, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen.

§ 6

Behandlung von Anträgen

- (1) Beschlüssen des Beirates muss ein Antrag zugrunde liegen. Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (2) Über jeden Antrag, der den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten soll, ist gesondert abzustimmen.

- (3) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehenden Auswirkungen hat.
- (5) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- (6) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde ist auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (7) Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (8) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Rednerfolge erteilt werden.
- (9) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.
- (10) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 7

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Sitzungsort, Datum und Tageszeit der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der

Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis der Abstimmung wiedergeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird.

- (2) Der Vorsitzende und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern und deren Vertretern übersandt. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Beirates festzustellen.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 zum digitalen Sitzungsdienstverfahren gelten entsprechend.

- (4) Die Untere Naturschutzbehörde stellt den Schriftführer und seinen Stellvertreter.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden wahrgenommen wird, bei der Unteren Naturschutzbehörde als Geschäftsstelle des Beirates.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.